

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
der
Tebra Beheer B.V.
Rederij T. Muller B.V.
Muller Zwaar Transport B.V.**



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Tebra Beheer B.V., Rederij T. Muller B.V. und Muller Zwaar Transport B.V.

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Das Unternehmen, das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, wird nachstehend als 'Muller' bezeichnet.
- 1.2 Sofern nicht im Voraus ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung auf alle Angebote und/oder Auftragsbestätigungen von Muller sowie auf alle durch Muller abgeschlossenen Verträge und die zu deren Durchführung vorgenommenen faktischen Handlungen und Rechtsgeschäfte. Muller bedingt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf diejenigen Tätigkeiten anwendbar sind, die ein anderes Unternehmen und/oder ein mit Muller verbundenes Unternehmen und/oder Dritte ausübt beziehungsweise ausüben.
- 1.3 Wurde einmal ein Vertrag unter Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, so finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Ausnahme auch Anwendung auf die künftigen Angebote und Auftragsbestätigungen von Muller sowie auf die künftigen Verträge mit Muller.
- 1.4 Wenn Muller sich in einem gegebenen Fall nicht auf die Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruft, heißt das nicht, dass Muller damit auf sein Recht verzichtet hat, sich in anderen Fällen wohl auf die Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen.
- 1.5 Die Anwendbarkeit irgendwelcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder einer Partei, die dem zwischen Muller und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag beitrifft (nachstehend kurz 'Vertragspartner'), wird ausdrücklich abgelehnt, auch wenn diese Geschäftsbedingungen in dem an Muller erteilten Auftrag erwähnt sind.

2. Die durch Muller verwendeten Branchenbedingungen und/oder Branchenkonditionen

Sofern nicht etwas anderes erwähnt wird, finden außer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die letzten Fassungen der nachstehenden Allgemeinen Branchenbedingungen oder Branchenkonditionen Anwendung, mit Ausnahme der etwaigen in diesen Bedingungen oder Konditionen aufgenommenen Gerichtsstandsklausel oder Schiedsklausel, oder aber der genannten gesetzlichen oder vertragsrechtlichen Vorschriften:

- a. Schleppen

1. Unter 'Schleppen von Seeschiffen' versteht man das Schleppen und/oder das Assistieren, einschließlich der Hilfeleistung, von Seeschiffen auf Binnengewässer und/oder auf See.
Im Falle von 'Schleppen von Seeschiffen' auf die oben beschriebene Weise: die 'Niederländischen Schleppdienstbedingungen 1951' ['Nederlandse Sleepdienst Conditieën 1951'].
 2. Unter 'Schleppen von Binnenschiffen' versteht man das Schleppen und/oder Assistieren, mit Ausnahme der Hilfeleistung, aller anderen Schiffe, einschließlich Schwimmkrane, Krane, Elevatoren u.dgl., die keine Seeschiffe sind, auf Binnengewässer und/oder der See.
Im Falle von 'Schleppen von Binnenschiffen' auf die oben beschriebene Weise: die 'Schleppbedingungen 1965' ['Sleepconditieën 1965'].
- b. Schieben
Unter 'Schieben' versteht man das Schieben und/oder die sonstige Dienstleistung an Schubleichter und/oder Pontons und/oder an Bord von Schubleichtern und/oder Pontons, sofern es sich dabei nicht um Hilfeleistung, Bagger- und/oder Werkstätigkeiten handelt.
Im Falle von 'Schieben' auf die oben beschriebene Weise: die 'Allgemeinen Schubbedingungen 2004' ['Algemene Duwconditieën 2004'].
- c. Einsatz von Schwimmkräne durch den Auftraggeber
Bei der Zurverfügungstellung von Schwimmkräne mit Besatzung: die 'Bedingungen für den Einsatz von Schwimmkräne 1976' ['Bokkengebruikvoorwaarden 1976'].
- d. Einsatz von Deckschuten, Pontons u.dgl. durch den Auftraggeber
Bei der Zurverfügungstellung von Deckschuten, Pontons oder Schubleichtern: die 'Bedingungen für den Einsatz von Deckschuten 1961' ['Dekschuitengebruiksvoorwaarden 1961'].
- e. Beförderung auf Binnengewässern und auf der Straße
Unter 'Beförderung' versteht man die Beförderung von Sachen an Bord von einem oder mehreren Beförderungsmitteln.
1. Im Falle von 'Beförderung' auf die oben beschriebene Weise auf Binnengewässern:
 - (a) (national): die 'Befrachtungsbedingungen 1991' ['Bevrachtingsvoorwaarden 1991'] und im Falle von *Vletwerk* die 'Rotterdammer Vletbedingungen 1970' ['Rotterdamse Vletvoorwaarden 1970'], jeweils sofern sie dem zwingenden Recht von Abschnitt 8.10.2 BW [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] nicht widersprechen;
 - (b) (international): das 'Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) vom 22. Juni 2001' ['Verdrag van Boedapest inzake de Overeenkomst voor het vervoer van goederen over de binnenwateren (CMNI) van 22 juni 2001'] mit der Maßgabe, dass ausdrücklich bedungen wird, dass der Frachtführer oder Unterfrachtführer nicht für Schäden

haftet, die durch die in Art. 25 Absatz 2 Buchstabe a ('Navigationsfehler'), b ('Feuer oder Explosion') und c ('Mängel am Schiff') aufgeführten Ereignisse verursacht werden.

2. Im Falle von 'Beförderung' auf die oben beschriebene Weise auf der Straße:
 - (a) (national): die 'Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002' ['Algemene Vervoercondities 2002'];
 - (b) (international): das 'CMR-Übereinkommen' ['CMR-verdrag'] ergänzt um die 'Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002' ['Algemene Vervoercondities 2002'], sofern diese Bedingungen den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens nicht widersprechen.

f. Laden und/oder Löschen

Unter 'Laden und/oder Löschen' versteht man das Einladen, Stauen, Befestigen und Löschen von Sachen sowie weitere typische Stauertätigkeiten.

Im Falle von 'Laden und/oder Löschen' von Sachen: die 'Rotterdammer Stauerbedingungen' ['Rotterdamse Stuwadoorscondities'] in der am 12. August 1976 bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam hinterlegten Fassung, und ausdrücklich nicht die 'Bedingungen der niederländischen Vereinigung der Rotterdammer Terminal Operators (VRTO) 2009' ['VRTO-condities 2009'].

g. Havarie Grosse

1. Im Falle eines Seeschiffes: die 'York-Antwerp Rules 1994' und ausdrücklich nicht die York-Anwerp Rules 2004;
2. im Falle eines Binnenschiffes: die 'Havarie-Grosse Regeln IVR (2006)' ['Avarij-Grosse Regels IVR (2006)'].

h. Spediteur

Die 'Niederländischen Speditionsbedingungen 2004' ['Nederlandse Expeditievoorwaarden 2004'].

i. Lagern

Die durch die niederländische Organisation für Spedition und Logistik FENEX hinterlegten 'Niederländischen Lagerbedingungen' ['Nederlandse Opslagvoorwaarden'].

3. Anwendbarkeit der nachstehenden Klauseln

Falls Muller Tätigkeiten ausübt und/oder Handlungen vornimmt, die nicht in den Anwendungsbereich der oben in Artikel 2 aufgeführten Allgemeinen Branchenbedingungen oder -Konditionen beziehungsweise der gesetzlichen oder vertragsrechtlichen Regelungen fallen, falls ein Thema nicht in dem in Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärten Satz der Allgemeinen Branchenbedingungen geregelt ist oder falls Bedingungen aus diesen Branchenbedingungen aus gleich welchem Grund keine Anwendung finden und/oder für nichtig erklärt werden, kommen die in den

nachstehenden Artikeln geregelten Klauseln zur Anwendung.

4. Durchführung des Vertrages

- 4.1 Alle Aufträge werden in einer durch Muller festgesetzten Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität des Muller zur Verfügung stehenden Apparats und dessen Besatzungsgrad für den Anfang und das Beenden der Tätigkeiten mitentscheidend sind. Sie bilden eine Anstrengungsverpflichtung, keine Leistungs- oder Gewährleistungsverpflichtung.
- 4.2 Daten und/oder Fristen werden nicht gewährleistet. Das vorherige oder zwischenzeitliche Erteilen von Auskunft erfolgt ohne irgendwelche daraus hervorgehende Verpflichtung oder Haftung für Muller.
- 4.3 Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass sämtliche von ihm zu erteilenden Angaben und Dokumente Muller rechtzeitig vorliegen und dass alles, was er seinerseits an Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen hat, rechtzeitig vorhanden ist, und zwar mit ausreichender Kapazität und Ausstattung.
- 4.4 Muller ist frei in der Weise der Ausführung des Auftrags, sofern diesbezüglich nicht ausdrücklich nähere Vereinbarungen getroffen wurden. Muller ist frei, zur Ausübung der Tätigkeiten Aushilfskräfte einzusetzen.
- 4.5 Im Falle vorübergehender höherer Gewalt bleibt der Auftrag in Kraft, aber die Verpflichtungen von Muller werden für die Dauer der höheren Gewalt verschoben, und zwar vorbehaltlich des Rechts von Muller und ausschließlich nach seiner Wahl, den Auftrag, wenn beziehungsweise sofern dieser noch nicht ausgeführt worden ist, in einem solchen Fall aufzulösen und den bereits ausgeführten Teil des Auftrags, in dessen Verhältnis zum Ganzen, in Rechnung zu stellen. Alle durch die Situation der höheren Gewalt entstandenen zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und/oder Vertragspartners.

5. Haftung

- 5.1 Muller haftet für keinerlei Schaden, es sei denn, dass der Auftraggeber oder Vertragspartner beweist, dass der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von Muller entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Zu jeder Zeit und in allen Fällen beschränkt sich die Haftung von Muller pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache auf höchstens € 10.000,-.
- 5.2 Wenn die Sachen, die Muller zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, auf irgendwelche Weise Schaden hinzufügen, oder wenn Sachen des Auftraggebers, des Vertragspartners und/oder von Dritten bei oder als Folge der Behandlung dieser Sachen

auf irgendwelche Weise Schaden zugefügt werden, anders als Schaden an oder Verlust der Sachen selbst, oder wenn bei diesem Auftraggeber, diesem Vertragspartner und/oder diesen Dritten Vermögensschaden entsteht, haftet Muller für solchen Schaden nicht, außer sofern dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von Muller entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Unter Schaden ist auch Schaden an Dritten zu verstehen sowie Schaden, zu dessen Ersatz Muller verpflichtet ist; dieser Schaden beinhaltet auch durch Tod verursachten Schaden oder Körperschaden sowie jede Form von Vermögensschaden.

- 5.3 Der Auftraggeber und Vertragspartner sind verpflichtet, Muller denjenigen Schaden zu ersetzen, den die Sachen, die der Auftraggeber und/oder Vertragspartner Muller zur Durchführung des Vertrages überlassen haben, oder denjenigen Schaden, der die Behandlung dieser Sachen Muller zufügen, außer sofern dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von Muller entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Unter Schaden ist auch Schaden an Dritten zu verstehen sowie Schaden, zu dessen Ersatz Muller verpflichtet ist; dieser Schaden beinhaltet auch durch Tod verursachten Schaden oder Körperschaden sowie jede Form von Vermögensschaden.

6. Gefährliche Güter

- 6.1 Sind die Güter gemäß den betreffenden Regelungen für die Beförderung gefährlicher Stoffe auf Binnengewässern, auf der Straße oder auf See als gefährlich einzustufen, so finden das ADN(R), das ADR beziehungsweise der IMDG-Code sowie die betreffenden Nationalregelungen auf eine solche Beförderung Anwendung.
- 6.2 Erleidet Muller Schaden als Folge der Nichterfüllung durch den Auftraggeber oder Vertragspartner von Verpflichtungen, wie sie in diesen Regelungen (oder in einer dieser Regelungen) für gefährliche Stoffe vorgeschrieben sind, so sind der Auftraggeber und Vertragspartner verpflichtet, Muller diesen Schaden vollständig zu ersetzen.
- 6.3 Der Auftraggeber und Vertragspartner sind verpflichtet, Muller denjenigen Schaden zu ersetzen, den die gefährlichen Güter oder deren Behandlung Muller zugefügt haben, außer sofern diese Schäden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von Muller entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Unter Schaden ist auch Schaden an Dritten zu verstehen sowie Schaden, zu dessen Ersatz Muller verpflichtet ist; dieser Schaden beinhaltet auch durch Tod verursachten Schaden oder Körperschaden sowie jede Form von Vermögensschaden.

7. Schadloshaltung und Himalaya-Klausel

- 7.1 Vorbehaltlich Artikel 7.2 sind der Auftraggeber und Vertragspartner verpflichtet, Muller vor allen Forderungen von Dritten in Bezug auf Schaden zu schützen, der bei der Ausübung der Tätigkeiten durch Muller entstanden ist, außer sofern dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von Muller entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Unter Schaden ist auch Schaden an Dritten zu verstehen sowie Schaden, zu dessen Ersatz Muller verpflichtet ist; dieser Schaden beinhaltet auch durch Tod verursachten Schaden oder Körperschaden sowie jede Form von Vermögensschaden.
- 7.2 Zu jeder Zeit und in allen Fällen sind der Auftraggeber und Vertragspartner verpflichtet, Muller vor den in Artikel 7.1 genannten Forderungen von Dritten zu schützen, sofern der Gesamtbetrag dieser Forderungen pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache höher ist als € 10.000,-.
- 7.3 Wenn Personal von Muller sowie Personen, deren Dienstleistung Muller zur Durchführung des Vertrages in Anspruch nimmt, haftbar gemacht werden, können diese Personen sich auf jede Beschränkung und/oder Befreiung der Haftung berufen, auf die Müller sich auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der in Art. 2 genannten Branchenbedingungen oder -Konditionen) oder irgendwelcher anderen gesetzlichen oder vertraglichen Klausel berufen kann.

8. Angebote und Preise

- 8.1 Alle Offerten sind unverbindlich.
- 8.2 Orders, die Agenten, Vertreter und sonstige Vermittler angenommen haben, oder die unmittelbar von Auftraggebern erteilt wurden, verpflichten Muller erst, nachdem Muller sie schriftlich bestätigt hat.
- 8.3 Die Preise stützen sich auf die Tarife, Löhne usw., die an dem Datum der Offerte oder des Vertragsabschlusses beziehungsweise der faktischen Leistung gelten.
- 8.4 Treten nach dem Übernahmedatum der Orders Erhöhungen oder Zulagen auf die Preise der Lieferanten von Muller, auf die Löhne, die Sozial- und sonstigen Abgaben, Frachten und/oder Einfuhrzölle und/oder Versicherungsprämien und auf sonstige Kosten in Kraft, mit gleich welchem Namen, so ist Muller berechtigt, dem Auftraggeber entsprechende Zulagen auf die Preise der laufenden Orders in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu.
- 8.5 Bei Preisen oder Tarifen, die sich auf Zeitdauer stützen, wie zum Beispiel bei Vermietung oder Zurverfügungstellung von Besatzung, Sachen oder Räumlichkeiten, beginnt die Zeit

ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die Person oder der Gegenstand in dem Unternehmen von Muller (oder eventuell an einem anderen durch Muller angewiesenen Ort) dem Auftraggeber überlassen wurde, und zwar bis zum Zeitpunkt, bis er oder der Gegenstand an demselben Ort Muller wieder vollständig überlassen wurde. Die Zeit wird jedoch ohne weiteres um diejenige Zeit verlängert, die für etwaige Reparaturen der während der Zurverfügungstellung entstandenen Schäden nötig ist, wenn der Auftraggeber auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die betreffenden Schäden aufzukommen hat.

- 8.6 Die Preise umfassen ausschließlich den Lohn für die von Muller übernommene Leistung einschließlich der üblichen dazugehörigen Kosten. Die Preise umfassen weder Abgaben der Behörden oder sonstiger Dienststellen/Organe, wie die USt., Einfuhrzölle, Geldstrafen usw., noch Garantien oder Sicherheit an welche Person auch immer, noch Kosten für Polizeigeleit oder sonstige Verpflichtungen; diese werden separat in Rechnung gestellt.
- 8.7 Des Weiteren stützen sich unsere Preise auf eine normale Leistung, wie innerhalb normaler Arbeitsstunden und einer normalen Zeitdauer. Für Sonderleistungen oder Tätigkeiten, die einen ungewöhnlichen, besonders zeitaufwendigen oder zusätzlichen Kraftaufwand erfordern, sowie im Falle störender Einflüsse entweder hinsichtlich der Leistung oder hinsichtlich der Zeitdauer oder des Zeitpunkts, steht uns das Recht auf eine nach Treu und Glauben zu berechnende zusätzliche Belohnung zu, beziehungsweise trägt der Auftraggeber die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.
- 8.8 Für Tätigkeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hat Muller das Recht, die Tarife um 100% zu erhöhen.
- 8.9 Die Preise sind auch auf gut zu erreichende und zu erfassende beziehungsweise zu befahrende Orte zu Wasser und zu Land kalkuliert. Stellt sich hinterher heraus, dass diese Voraussetzungen faktisch nicht erfüllt wurden, so hat Muller das Recht, die Preise um alle dadurch entstandenen Mehrkosten plus einen entsprechenden angemessenen Gewinn zu erhöhen.
- 8.10 Sollte sich herausstellen, dass der Auftrag – aus welcher Ursache auch immer – nicht anders als mit großem Risiko für das Personal und/oder Material ausgeführt beziehungsweise erledigt werden kann – dies zur ausschließlichen Beurteilung von Muller – so hat Muller das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Vermittlung aufzulösen und einen eventuell bereits ausgeführten Teil, im Verhältnis zum Ganzen, in Rechnung zu stellen.

9. Bezahlung und Lieferschein

- 9.1 Der Auftraggeber hat Muller den durch Muller in Rechnung gestellten Preis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Sofern Muller dies nicht ausdrücklich

schriftlich bestätigt hat, akzeptiert Muller keine durch den Auftraggeber (einseitig) genannten Zahlungsfristen.

- 9.2 Wenn der Auftraggeber die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bestritten oder zurückgeschickt hat, betrachtet Muller die Rechnung als unbestritten.
- 9.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Preis gegen irgendwelche Forderung aufzurechnen, die er auf Muller zu haben glaubt und/oder die Zahlung des Preises aufzuschieben.
- 9.4 Hat der Auftraggeber Muller den Preis nicht innerhalb der in Artikel 9.1 genannten Zahlungsfrist beglichen, so ist der Auftraggeber in Verzug geraten, ohne dass dafür irgendwelche vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 9.5 Ist der Auftraggeber gemäß Artikel 9.4 in Verzug geraten, so hat er Muller ab dem Tag, an dem der Verzug eintritt, bis zum Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a i.V.m. Artikel 6:120 Absatz 2 BW [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] zu zahlen. Daneben hat der Auftraggeber Muller die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen, die Muller anfallen, um den Auftraggeber an seine (Zahlungs-)Verpflichtungen zu halten, welche außergerichtlichen Kosten mit 12 % des geforderten Betrages veranschlagt werden.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1 Muller ist berechtigt, zu jeder Zeit, im Voraus, während und sogar nach dem Erbringen von Dienstleistungen oder Lieferungen, diejenigen Sicherheiten für die Zahlung durch den Auftraggeber zu verlangen, die Muller gut dünken. Werden die Sicherheiten nicht geleistet, so hat Muller das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Vermittlung und ohne zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet zu sein, aufzulösen.
- 10.2 Unter Sicherheit versteht sich auch die Verpflichtung des Auftraggebers, seine etwaigen eigenen Rechte gegenüber seinem Arbeitgeber, zu dessen Gunsten der an Muller erteilte Auftrag schließlich läuft, auf erstes Ersuchen von Muller zur Sicherheit an Muller abzutreten. Muller ist berechtigt, die Zustellung und Einziehung der an Muller abgetretenen Forderungen ohne weiteres vorzunehmen und deren Ertrag gegen die eigenen Forderungen von Muller an den Auftraggeber aufzurechnen.

11. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Für alle Forderungen, die Muller zu Lasten des Auftraggebers oder Vertragspartners hat, hat Muller gegenüber jeder Person, die eine Abgabe davon verlangt, ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht auf alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Muller auf Grund des

Vertrages, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der vorstehenden beweglichen Sachen, jetzt oder künftig unter sich hat.

- 11.2 Muller kann die ihm zustehenden Rechte aus Artikel 11.1 zugleich für alles ausüben, was der Auftraggeber oder Vertragspartner ihm auf Grund früherer Verträge noch schuldig sind.
- 11.3 Im Falle der Nichterfüllung einer Forderung durch den Auftraggeber erfolgt der Verkauf des Sicherheitspfandes im Rahmen des auf Grund von Artikel 11.1 durch Muller einberufenen Pfandrechts auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise oder, wenn die Parteien Übereinstimmung darüber erzielen, außergerichtlich.

12. Auflösung

Ist der Auftraggeber oder Vertragspartner säumig und versäumt er es auch weiterhin, irgendwelche ihm obliegende Verpflichtung gegenüber Muller zu erfüllen, sowie im Falle einer Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs oder einer Liquidation, hat Muller das Recht, den Vertrag nach seiner Wahl ohne irgendwelche Inverzugsetzung oder gerichtliche Vermittlung ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seines Rechts, Schadensersatz zu verlangen.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 13.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen Muller und seinem Auftraggeber und/oder Vertragspartner findet niederländisches Recht Anwendung.
- 13.2 Im Streitfall entscheidet ausschließlich das zuständige Gericht in Rotterdam.

14. Authentischer Text

Bei Abweichungen zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der darin genannten Branchenbedingungen oder –Konditionen und dessen Übersetzung in einer Fremdsprache ist der niederländische Text maßgebend.